

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis

vom 26. Januar 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. Januar 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2009 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber (Einzel- und Familiengräber / Doppelgräber)
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenwahlgräber in der Urnenstele (auf dem Friedhof Neckargerach)
- f) Rasenurnengräber (auf dem Friedhof Guttenbach)
- g) Baumgräber

2. Nach § 13 wird § 13 a neu eingefügt

Urnenwahlgräber in der Urnenstele (auf dem Friedhof Neckargerach)

- a) Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden auf Anfrage an den jeweils beauftragten Steinmetz durch die Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Montage erfolgt durch die Gemeinde. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten. Die Beschriftung der Verschlussplatten hat innerhalb von sechs Monaten nach der Urnenbeisetzung zu erfolgen.

- b) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind durch einen Steinmetz ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern anzubringen.
- c) Die Schrifthöhe darf max. 30 mm betragen. Es sind erhabene, bronzefarbene Metallbuchstaben zu verwenden. Schriftart und Gestaltung sind vorab mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- d) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente angebracht werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze oder Metallblumen u. ä. aus Bronze mit einer max. Höhe von 100 mm.
- e) Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Stelen sowie optische Veränderungen sind unzulässig. Grabschmuck an den Stelen ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal beseitigt werden. Schalen, Gestecke oder Kränze können anlässlich der Bestattung im Bereich des Nachbestattungspollers für max. zwei Wochen abgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Vorsorge, ein Urnenwahlgrab in der Urnenstele zu erwerben.

3. Nach § 13 a wird § 13 b neu eingeführt

Rasenuarnengräber (auf dem Friedhof Guttenbach)

- a) In einem Rasenuarnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- b) Die Herstellung, Anlegung und dauernde Pflege der Rasenuarnengräber obliegt der Gemeinde. Die Pflegeverpflichtung der Gemeinde beginnt jedoch erst, wenn die Grabplatte verlegt ist, deren Anschaffung und Verlegung vom Nutzungsberechtigten zu besorgen ist.
- c) Die Abdeckung der Urnengräber erfolgt mit einer Grabplatte mit den Maßen 40 cm x 40 cm. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Es sind die Bestimmungen der Gemeinde bzgl. der Materialempfehlungen zu beachten.
- d) Auf dem Rasen oder der Grabplatte dürfen keine Schalen, Vasen, Grablichter usw. und kein Blumenschmuck aufgestellt werden.
- e) Soweit die Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für die Rasenuarnengräber.

4. Nach § 13 b wird § 13 c neu eingeführt

Baumgräber

- a) Baumgräber sind Urnenwahlgräber und können nicht im Rahmen der Vorsorge erworben werden. Jedes Baumgrab kann nach der Ruhezeit einzeln verlängert werden.
- b) Bei Baumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig.
- c) In einem Baumgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- d) Die Anlage und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Gemeinde. Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht zulässig. Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Gemeinde abgeräumt. Nach diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an der Grabstätte niederzulegen.

- e) Die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen werden durch die Gemeinde auf einer Tafel angebracht. Die Gestaltung obliegt der Gemeinde.
- f) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustandes entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z. B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Gemeinde Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.
- g) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für die Baumgräber

5. § 19 (Allgemeines) erhält folgenden Zusatz

(7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

6. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsordnung erhält folgende Neufassung:

1.	Verwaltungsgebühren	€
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder einer Grababdeckung	25,00
1.2	Bescheinigung über die Zulassung einer Urnenbestattung	25,00
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1	Einzelfall	15,00
1.3.2	Befristete Zulassung	25,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.1.1	Von Personen ab dem 6. Lebensjahr	885,00
2.1.2	Von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie von Tod- / oder Fehlgeburten	365,00
2.1.3	Von Personen in einem Tiefgrab (Erstbelegung)	980,00
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25 %
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.2	<u>Beisetzung von Urnen</u>	
2.2.1	Regelmäßig ohne Trauerfeier	165,00
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Bestattungen an Samstagen von je	25 %
2.2.3	Zuschlag zu 2.2.1 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	
2.3.1	Für Personen ab dem 6. Lebensjahr	930,00
2.3.2	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie von Tod- / oder Fehlgeburten	620,00
2.3.3	Zuschlag für Auswärtige gem. § 1 Abs. 1 Satz 5 zu den	50 %

	Gebühren nach Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 von je	
2.4	<u>Überlassung eines Urnenreihengrabes</u>	
2.4.1	Urnenreihengrab (Erdgrab)	520,00
2.4.2	Rasenurenengräber	450,00
2.4.3	Baumgräber	590,00
2.4.4	Zuschlag für Auswärtige gem. § 1 Abs. 1 Satz 5 zu den Gebühren nach Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3	50 %
2.5	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.5.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	
2.5.1.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1.000,00
2.5.1.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	1.200,00
2.5.1.3	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	1.400,00
2.5.1.4	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	1.800,00
2.5.2	Urnenwahlgrab	640,00
2.5.3	Urnenwahlgrab in der Urnenstele	1.200,00
2.5.4	Zuschlag für Auswärtige gem. § 1 Abs. 1 Satz 5 zu den Gebühren nach Ziffer 2.5.1 bis 2.5.3	50 %
2.5.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.5.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode analog Ziffer 2.5.1 bis 2.5.3	
2.5.5.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Analog Ziffer 2.5.1 bis 2.5.3	
2.6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.6.1	Benutzung der Friedhofshallen	
2.6.1.1	Aufbahrungsraum je Tag	18,00
2.6.1.2	Aussegnungshalle	150,00
2.6.2.	Besondere Verrichtung des Bedienungspersonals je Beschäftigter und je angefangene Stunde	49,00
2.6.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen; je Beschäftigter und je angefangene Stunde	107,00
2.6.4	Durchführung der Trauerfeier	178,00
2.6.5	Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier (mit Sarg) und Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt	200,00
2.6.6	Urnenbeisetzung am Grab	89,00

§ 2
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargerach, 26. Januar 2015



(Link)
Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 29.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015 an den amtlichen Verkündungstafeln der Rathäuser Neckargerach und Guttenbach ausgehängt. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn, Nr. 5, vom 29.01.2015, hingewiesen

Neckargerach, 05. Februar 2015



(Link)
Bürgermeister